

Amtsgericht Ulm



GESCHÄFTSVERTEILUNGSPLAN

2023

(Stand 15.05.2023)

Amtsgericht Ulm

Telefonzentrale: (0731) 189 - 0

Telefax: (0731) 189 - 2200

E-Mail-Adresse: poststelle@agulm.justiz.bwl.de

Postanschrift: Postfach 2411, 89014 Ulm

Lieferadresse: Zeughausgasse 14, 89073 Ulm

Dienstgebäude Zeughausgasse 14: Verwaltung, Familiengericht, Zivilabteilung, Grundbuchamt,
Freiwillige Gerichtsbarkeit mit Nachlass- und Betreuungsgericht,
Registergericht, Insolvenz- / Vollstreckungsgericht, Ausbildungszentrum

Dienstgebäude Olgastraße 106: Strafabteilung

Amtsgericht Ulm

Geschäftsverteilungsplan

für das

Geschäftsjahr 2023

Der nachstehende richterliche Geschäftsverteilungsplan für das Jahr 2023 beruht auf den Beschlüssen des Präsidiums vom 19. Dezember 2022, 19. Januar 2023, 13. März 2023 und 8. Mai 2023.

Wegen der Regelung der Geschäftsverteilung für den gehobenen Dienst, der Gerichtsvollzieher, der Organisation des Service-Bereichs, sowie der Aufgabenverteilung in Verwaltungsangelegenheiten wird auf die hierfür ergangenen besonderen Verfügungen verwiesen.

Inhaltsverzeichnis

Allgemeiner Teil

A	Gerichtsorganisation	Seite	4
B	Bezirk und Zuständigkeit	Seite	8

Besonderer Teil

A	Richterbesetzung	Seite	9
B	Geschäftsverteilung	Seite	10
C	Vertretung	Seite	18
D	Richterlicher Bereitschaftsdienst	Seite	20
E	Allgemeine Bestimmungen		
	I. Allgemeines	Seite	21
	II. Strafsachen	Seite	21
	II. Familiensachen	Seite	24
	III. Zivilsachen	Seite	26
	IV. Freiwillige Gerichtsbarkeit	Seite	28
	V. Überleitungsregelungen	Seite	29
	VI. Auslegungsvorschrift	Seite	29

Anhang: Sitzungstage	Seite	30
----------------------	-------	----

Allgemeiner Teil

A. Gerichtsorganisation

Behördenleiterin:	Böllert , Direktorin des Amtsgerichts
Ständiger Vertreter:	Lohrmann , Richter am Amtsgericht
Weiterer aufsichtsführender Richter:	Adamski , Richter am Amtsgericht
Weiterer aufsichtsführender Richter:	Wituschek , Richter am Amtsgericht
Präsidium	
Vorsitzende:	Böllert , Direktorin des Amtsgerichts
Vertreter der Vorsitzenden	Lohrmann , Richter am Amtsgericht,
Mitglieder:	Buchele , Richter am Amtsgericht
	Damm , Richter am Amtsgericht
	Hörsch , Richterin am Amtsgericht
	Dr. Webel , Richter am Amtsgericht
	Widmaier , Richterin am Amtsgericht
	Wituschek , Richter am Amtsgericht
Pressesprecher in Strafsachen:	Adamski , Richter am Amtsgericht
Stellvertreter des Pressesprechers in Strafsachen	Chama , Richter am Amtsgericht
Pressesprecher in anderen Bereichen:	Dr. Webel , Richter am Amtsgericht
Stellvertreter des Pressesprechers in anderen Bereichen:	Lohrmann , Richter am Amtsgericht,
Verwaltungsleiter:	Speidel , Oberamtsrat
Stellvertreter des Verwaltungsleiters:	Fahrion , Oberamtsrätin
Vorzimmer der Behördenleiterin:	Müller , Erste Amtsinspektori4
	Böck , Justizfachangestellte
	Straub , Justizhauptsekretärin
Richterrat:	N.N.
Personalrat:	Ihle , Justizamtmann (Vorsitzender)
	Linder-Reich , Bezirksnotar
	Scheuch , Bezirksnotarin
	De Mitri , Amtsinspektorin
	Heilman , Justizangestellte
	Schrade , Justizangestellte
	Wiedenmann , Justizfachangestellte
Jugend- und Auszubildendenvertretung:	Kast , Justizfachangestellte
	Müller , Justizfachangestellte
	Meyer , Justizfachangestellte
Schwerbehindertenvertretung:	Säzler , Oberlandesgericht Stuttgart
Beauftragte für Chancengleichheit:	Bodenstein , Oberamtsrätin

Zentrale Dienste:

Rechtsantragstelle:

Auchter, Justizoberinspektor**Ihle**, Justizamtman**Siemß**, Justizamtfrau

Hinterlegungsstelle:

Piric, Amtsinspektorin**Geiselman**, Oberamtsrat

Ausbildungszentrum:

De Mitri, AmtsinspektorinEntschädigungsstelle für
Zeugen und Sachverständige:**Köhler**, Erster Amtsinspektor

Gerichtszahlstelle:

Joos, Justizangestellte**Kuch**, Justizfachangestellte

Posteingangsstelle, Justizwacht-

Feuerstein, Justizhauptsekretär im JWMDmeisterdienst, Allgemeine Dienste:
Gerichtsvollzieherverteilerstelle:**Müller**, Erster Amtsinspektor**EDV-Systembetreuung:**

Juris und Beck-Online Betreuer:

Böck, JFAngel., **Müller**, Erste Alin

Fachanwendungsbetreuer ForumStar Zivil

Tuncer, JFAngel., **Blösch**, JAngel.

Fachanwendungsbetreuer ForumStar Familie

Maschauer, JFAngel., **Koor**, JFAngel.

Fachanwendungsbetreuer ForumStar FG

Hafner, JFAngel.

Fachanwendungsbetreuer ForumStar Nachlass

Schrade, JAngel.; **Wiedenmann**, JFAngel.

Fachanwendungsbetreuer ForumStar VSMob

Piric, Alin, **Müller**, Erster Al

Fachanwendungsbetreuer ForumStar VSIMM

Piric, Alin, **Müller**, Erster Al

Fachanwendungsbetreuer ForumStar Inso

Eckert, JHSin

Fachanwendungsbetreuer ForumStar Straf

Reule, JFAngel;**Loschinski-Janzen**, JHSin

Fachanwendungsbetreuer ForumStar GBA

Schwarz, JAngel., **Kastner**, JAngel.

RegisStar

Molnar, JOLin

Homepage

Böck, JFAngel.**Hausdienstleistung:** Olgastraße 106
Zeughausgasse 14**Butscher**, JHS.i.WMD (Landgericht)**Löffler**, EJHWM (Amtsgericht)**Gerichtsvollzieher**

Bezirk	Name	Telefonnr.		Sprechzeiten
1	Mayer , GVin	55214891	0176 43214642	Di. 10-11:30, Do. 14-15:30
2	Volpert , GVin		0151 56054465	Di. 9:30-11, Do.14-15:30
3	N.N.			

4	Lachenmaier, OGVin	64984	0171 3808291	Mo. 10-12, Mi. 9-11
5	Scherer, OGVin	552 148 96	0176 66179999	Di. + Do. 10-11
6	Heinrich OInsp.im GV-Dienst		0152 07701707	Mo. 10 -11, Mi. 13-14
7	Weiß OInsp.in im GV-Dienst		0151 10388175	Mi.11-12 + 13-14
8	Schmidmeister OInsp.in im GV-Dienst		0170 5226605	Mo. 13-14, Do. 10-11
9	Schmid OInsp. Im GV-Dienst		01520 4737911	Di. 14-15, Fr. 10-11
10	Peitzmeier GVin		0152 57487955	Mo 9:30-10:30, Do 9-10
11	Fiegle, OInsp.in im GV-Dienst,		55214890	Di. 14-15, Do.10-11
12	Esslinger, OGV		0177 4842639	Di. 10-11, Do. 14-15
13	Braun, OGVin	552 148 97		Mo. 10-11, Mi. 9 -10
14	Kron, GVin		0170/2892455	Do. 9-10 + 10:30-11:30
15	Diem, GVin	16577832	0163 5911507	Di. 10-11, Fr. 9:30-10:30

Gerichtsabteilungen

Zivilabteilung

Abt.Leiter Richter am Amtsgericht **Lohrmann**
 Stellvertr. Richterin am Amtsgericht **Nertinger**
 Gruppenleiterin Justizoberinspektorin **Gröner**

Familiengericht

Abt.Leiter Richter am Amtsgericht **Wituschek**
 Stellvertr. Richter am Amtsgericht **Damm**
 Gruppenleiterin Oberamtsrätin **Bodenstein**

Strafabteilung

Abt.Leiter Richter am Amtsgericht **Adamski**
 Stellvertr. Richterin am Amtsgericht **Hörsch**
 Gruppenleiter Justizoberinspektor **Wahl**

Zwangsvollstreckung / Insolvenz

Abt.Leiter Richter am Amtsgericht **Dr. Webel**
 Stellvertr. Richter am Amtsgericht **Buchele**
 Gruppenleiter Oberamtsrat **Geiselmann**

Registergericht

Abt. Leiter Richter am Amtsgericht **Dr. Webel**
 Stellvertr. Richter am Amtsgericht **Buchele**
 Gruppenleiterin Oberamtsrätin **Hoof**

Freiwillige Gerichtsbarkeit mit Betreuungs- und Nachlassgericht

Abt. Leiter Richter am Amtsgericht **Wituschek**
 Stellvertr. Richterin am Amtsgericht **Späth**
 Gruppenleiterin Leitende Bezirksnotarin **Nusser**

Grundbuchamt

Gruppenleiter Leitender Bezirksnotar **Reith**

Arbeitskraftanteile Richter in der Verwaltung

Funktion	Name	AKA
Direktorin des Amtsgerichts	Böllert	0,80
Ständiger Vertreter der Direktorin	Lohrmann	0,10
Abteilungsleiter Strafabteilung	Adamski	0,15
Abteilungsleiter Zivilabteilung	Lohrmann	0,10
Abteilungsleiter Abteilung Freiwillige Gerichtsbarkeit mit Betreuungs- und Nachlassgericht	Wituschek	0,05
Abteilungsleitung Familienabteilung	Wituschek	0,10
Abteilungsleitung Insolvenz-, Zwangs- und Registerabteilung	Dr. Webel	0,05
Summe		1,35

B. Bezirk und Zuständigkeit

1.

Der Amtsgerichtsbezirk Ulm umfasst folgende Gemeinden des Alb-Donau-Kreises:

Altheim (Alb), Altheim (Weihung), Amstetten, Asselfingen, Ballendorf, Balzheim, Beimerstetten, Berghülen, Bernstadt, Blaubeuren, Blaustein, Börslingen, Breitingen, Dietenheim, Dornstadt, Erbach, Heroldstatt, Holzkirch, Hüttisheim, Illerkirchberg, Illerrieden, Laichingen, Langenau, Lonsee, Merklingen, Neenstetten, Nellingen, Nerenstetten, Öllingen, Rammingen, Schnürpflingen, Setzingen, Staig, Weidenstetten, Westerheim und Westerstetten,

sowie die Stadt Ulm mit den Stadtteilen:

Allewind, Böfingen, Donaustetten, Donautal, Eggingen, Einsingen, Ermingen, Grimmelfingen, Gögglingen, Harthausen, Himmelweiler, Jungingen, Kesselbronn, Lehr, Mähringen, Oberhaslach, Söflingen, Unterhaslach, Unterweiler und Wiblingen.

2.

Über den eigenen Bezirk hinaus ist das Amtsgericht Ulm zuständig

A) Für den **Amtsgerichtsbezirk Ehingen** als:

1. Jugendschöffengericht
2. Schöffengericht
3. Haftgericht und Strafgericht für Angeklagte, die sich in Untersuchungshaft befinden.
4. Insolvenz- und Vergleichsgericht
5. Vollstreckungsgericht für Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen
6. Familiengericht
7. Nachlassgericht
8. Bereitschaftsgericht

B) Für die **Amtsgerichtsbezirke Geislingen und Göppingen**
für Entscheidungen in Bußgeldsachen nach § 24 StVG auf Bundesautobahnen

C) Für den **Landgerichtsbezirk Ulm** für

1. Personenstandssachen
2. Verfahren nach § 391 AO
3. Verfahren nach § 13 WiStrG
4. Entscheidungen nach § 9 StrEG
5. Entscheidungen nach § 162 StPO
6. Entscheidungen nach Art. XI § 1 Kostenänderungsgesetz
7. Landwirtschaftssachen
8. Verfahren nach § 2 TSG
9. Gerichtliche Verfahren bei Abschiebehaft
10. Verfahren des Grundbuchamts

D) Für Wiederaufnahmeverfahren gegen Entscheidungen der Amtsgerichte Geislingen und Göppingen

E) Für Entscheidungen in Bußgeldsachen gem. § 68 OWiG, soweit keine Ausnahmeregelung besteht

F) Das Handels- Genossenschafts-, Partnerschafts- und Vereinsregister für die nachfolgenden Amtsgerichtsbezirke wird in Ulm geführt:

Aalen, Bad Mergentheim, Bad Saulgau, Bad Waldsee, Biberach (Riss), Crailsheim, Ehingen, Ellwangen, Geislingen (Steige), Göppingen, Heidenheim, Langenburg, Leutkirch (im Allgäu), Neresheim, Ravensburg, Schwäbisch-Gmünd, Sigmaringen, Tettnang, Wangen (im Allgäu) und Ulm.

G) Für die in § 167b Abs. 1, 2 FamFG genannten Verfahren (§ 3b ZuVOJu)

Besonderer Teil

A. Richterbesetzung

Direktorin des Amtsgerichts	Böllert	Amtsvorstand	
Richter am Amtsgericht	Lohrmann	Ständiger Vertreter des Amtsvorstands	$\frac{3}{5}$
Richter am Amtsgericht	Wituschek	weiterer aufsichtführender Richter	
Richter am Amtsgericht	Adamski	weiterer aufsichtführender Richter	
Richterin am Landgericht	Dr. Brückner		
Richter am Amtsgericht	Buchele		
Richter am Amtsgericht	Dr. Bühler		
Richter am Amtsgericht	Chama		
Richter am Amtsgericht	Damm		
Richter	Gast		
Richterin am Amtsgericht	Hirsch		$\frac{3}{4}$
Richterin am Amtsgericht	Hörsch		
Richter	Hauber		
Richterin am Amtsgericht	Seitz		$\frac{1}{2}$
Richterin am Amtsgericht	Nertinger		
Richterin	Otterstätter		
Richterin am Amtsgericht	Dr. Rackl		$\frac{1}{2}$
Richter am Amtsgericht	Dr. Rundel		
Richter am Amtsgericht	Schwarz		
Richterin am Amtsgericht	Schultze-Fabrizius		
Richterin am Amtsgericht	Späth		$\frac{1}{2}$
Richter am Amtsgericht	Dr. Weber		
Richterin am Amtsgericht	Widmaier		$\frac{3}{4}$

B. Geschäftsverteilung
I. Strafabteilung
Strafreferat 1 Chama, Richter am Amtsgericht
A. Schöffengericht

1. Schöffensachen nach Übertragung im Turnus (E II 4c)).
2. Die nach § 354 Abs. 2 StPO zurückverwiesenen Schöffengerichtssachen des Strafreferats 6.
3. Vorsitz im erweiterten Schöffengericht.

B. Einzel-Richter-Strafsachen

1. Einzelrichterliche Straf- und AR-Sachen nach Übertragung im Turnus (E II 4a)).
2. Ordnungswidrigkeitenverfahren nach §§ 24 und 24a StVG nach Übertragung im Turnus (E II 4a)).
3. Steuer- und Zollstrafsachen (mit Ausnahme von Kfz-Steuersachen) sowie Steuer- und Zollordnungswidrigkeitenverfahren gegen Erwachsene (0,1 AKA) im Turnus (E II 4d)).
4. Alle übrigen Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen Erwachsene, soweit diese nicht anderen Referaten zugewiesen sind (0,1 AKA), nach Übertragung im Turnus (E II 4e)).
5. Die nach § 354 Abs. 2 StPO zurückverwiesenen Einzelrichterstrafsachen, die Erwachsene betreffen, mit Ausnahme der Einzelrichterstrafsachen von Referat 1.
6. Gs-Sachen, die mit Taten im Bereich der Sonderzuständigkeiten nach B. 3 und B. 4 in Zusammenhang stehen, soweit sie in einer geraden Woche eingehen.
7. Die nach § 79 Abs. 6 OWiG i.V.m. § 354 Abs. 2 StPO zurückverwiesenen Ordnungswidrigkeitenverfahren aus dem Einzelrichterstrafreferat 6, soweit das Beschwerdegericht keine andere Bestimmung getroffen hat.

Strafreferat 2 Adamski, Richter am Amtsgericht
A. Jugendschöffengericht

1. Jugendschöffensachen nach Übertragung im Turnus (E II 4g)).
2. Familiengerichtliche Erziehungsaufgaben in den beim Jugendschöffengericht angeklagten Fällen nach Ziff. 1.
3. Die nach § 354 Abs. 2 StPO zurückverwiesenen Jugendschöffengerichtssachen des Strafreferates 7
4. Die nach § 354 Abs. 2 StPO zurückverwiesenen Jugendschöffengerichtssachen, die bis zum 31.12.2022 dem Strafreferat 8 zugewiesen waren.

B. Einzel-Richter-Strafsachen

1. Strafsachen, Ordnungswidrigkeitenverfahren und Erzwingungshaftanträge gegen Jugendliche und Heranwachsende nach Übertragung im Turnus (E II 4g)).
2. Ordnungswidrigkeitenverfahren nach dem Jugendschutzgesetz und nach dem Schulgesetz, jeweils auch gegen Erwachsene, im Turnus (E II 4g)).
3. GS-Sachen gegen Jugendliche und Heranwachsende, soweit sie in einer geraden Woche eingehen.
4. Richterliche Vernehmungen von Zeugen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres (maßgeblich ist das Alter des Zeugen bei Eingang des Antrags auf Vernehmung beim Amtsgericht nach Übertragung im Turnus (E II 4g)).
5. Die nach § 354 Abs. 2 StPO zurückverwiesenen Einzelrichter-Strafsachen und Ordnungswidrigkeitenverfahren aus dem Strafreferat 7, soweit das Beschwerdegericht keine andere Bestimmung getroffen hat.

Strafreferat 3

Otterstätter, RichterIn

1. Einzelrichterliche Straf- und AR-Sachen nach Übertragung im Turnus (E II 4a).
2. Ordnungswidrigkeitenverfahren nach §§ 24 und 24a StVG nach Übertragung im Turnus (E II 4a)).
3. Gs-Sachen von Erwachsenen, soweit sie an einem Montag eingehen.
4. Einzel-Richter-Strafsachen, in denen die Durchführung des beschleunigten Verfahrens gegen Erwachsene beantragt wird, auch wenn zugleich mit der Anklageerhebung Antrag auf Untersuchungshaft oder Hauptverhandlungshaft gestellt wird, nach Übertragung im Turnus (E II 4f))

Strafreferat 4

Dr. Rundel, Richter am Amtsgericht

1. Einzelrichterliche Straf- und AR-Sachen nach Übertragung im Turnus (E II 4a)).
2. Ordnungswidrigkeitenverfahren nach §§ 24 und 24a StVG nach Übertragung im Turnus (E II 4a)).
3. Gs-Sachen von Erwachsenen, soweit sie an einem Mittwoch eingehen.

Strafreferat 5

Gast, Richter

1. Einzelrichterliche Straf- und AR-Sachen nach Übertragung im Turnus (E II 4a)).
2. Ordnungswidrigkeitenverfahren nach §§ 24 und 24a StVG nach Übertragung im Turnus (E II 4a)).
3. Gs-Sachen von Erwachsenen, soweit sie an einem Freitag in einer geraden Woche eingehen.

Strafreferat 6

Widmaier, RichterIn am Amtsgericht

A. Schöffengericht

1. Schöffensachen nach Übertragung im Turnus (E II 4c)).
2. Die nach § 354 Abs. 2 StPO zurückverwiesenen Schöffensachen des Strafreferats 1.
3. Beisitz im erweiterten Schöffengericht.

4. Vorsitz im Schöffenwahlausschuss und bei der Auslosung der Schöffen.

B. Einzel-Richter-Strafsachen

1. Einzelrichterliche Straf-, und AR-Sachen nach Übertragung im Turnus (E II 4a)).
2. Ordnungswidrigkeitenverfahren nach §§ 24 und 24a StVG nach Übertragung im Turnus (E II 4a)).
3. Steuer- und Zollstrafsachen (mit Ausnahme von Kfz-Steuersachen) sowie Steuer- und Zollordnungswidrigkeitsverfahren gegen Erwachsene (0,1 AKA) im Turnus (E II 4d)).
4. GS-Sachen, die mit Taten im Bereich der Sonderzuständigkeiten nach B 3 in Zusammenhang stehen, soweit sie in einer ungeraden Woche eingehen.
5. Die nach § 79 Abs. 6 OWiG i. V. m. § 354 Abs. 2 StPO zurückverwiesenen Ordnungswidrigkeitenverfahren aus den Strafreferaten 1, 3, 4, 5, 8, 9 und 10, soweit das Beschwerdegericht keine andere Bestimmung getroffen hat.
6. Die nach § 354 Abs. 2 StPO zurückverwiesenen Einzelrichterstrafsachen, die Erwachsene betreffen, aus dem Strafreferat 1.

Strafreferat 7

Hörsch, Richter in am Amtsgericht

A. Jugendschöffengericht

1. Jugendschöffensachen nach Übertragung im Turnus (E II 4g)).
2. Familiengerichtliche Erziehungsaufgaben in den beim Jugendschöffengericht angeklagten Fällen nach Ziff. 1.
3. Die nach § 354 Abs. 2 StPO zurückverwiesenen Jugendschöffengerichtssachen des Strafreferats 2.
4. Vorsitz im Jugendschöffenwahlausschuss und bei der Auslosung der Jugendschöffen.

B. Einzel-Richter-Strafsachen

- 1 Strafsachen, Ordnungswidrigkeitenverfahren und Erzwingungshaftanträge gegen Jugendliche und Heranwachsende nach Übertragung im Turnus (E II 4g)).
- 2 Ordnungswidrigkeitenverfahren nach dem Jugendschutzgesetz und nach dem Schulgesetz, jeweils auch gegen Erwachsene, im Turnus (E II 4g)).
- 3 Alle Straftaten nach dem Wehrstrafgesetz und dem Zivildienstgesetz gegen Jugendliche und Heranwachsende, soweit sie nicht vor dem Schöffengericht angeklagt werden.
- 4 GS-Sachen gegen Jugendliche und Heranwachsende, soweit sie in einer ungeraden Woche eingehen.
- 5 Richterliche Vernehmungen von Zeugen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres (maßgeblich ist das Alter des Zeugen bei Eingang des Antrags auf Vernehmung beim Amtsgericht) nach Übertragung im Turnus (E II 4g)).
- 6 Die nach § 354 Abs. 2 StPO zurückverwiesenen Einzelrichter-Strafsachen und Ordnungswidrigkeitenverfahren aus dem Strafreferat 2, soweit das Beschwerdegericht keine andere Bestimmung getroffen hat.

Strafreferat 8

Schwarz, Richter am Amtsgericht

1. Einzelrichterliche Straf- und AR-Sachen nach Übertragung im Turnus (E II 4a)).
2. Ordnungswidrigkeitenverfahren nach §§ 24 und 24a StVG nach Übertragung im Turnus (E II 4a)).
3. Gs-Sachen von Erwachsenen, soweit sie an einem Dienstag eingehen.

Strafreferat 9

Dr. Brückner, Richterin am Amtsgericht

1. Einzelrichterliche Straf- und AR-Sachen nach Übertragung im Turnus (E II 4a)).
2. Ordnungswidrigkeitenverfahren nach §§ 24 und 24a StVG nach Übertragung im Turnus (E II 4a)).
3. Gs-Sachen von Erwachsenen, soweit sie an einem Donnerstag eingehen.
4. Einzel-Richter-Strafsachen, in denen die Durchführung des beschleunigten Verfahrens gegen Erwachsene beantragt wird, auch wenn zugleich mit der Anklageerhebung Antrag auf Untersuchungshaft oder Hauptverhandlungshaft gestellt wird, nach Übertragung im Turnus (E II 4f)).

Strafreferat 10

Schultze-Fabrizius, Richterin am Amtsgericht

1. Einzelrichterliche Straf- und AR-Sachen nach Übertragung im Turnus (E II 4a)).
2. Ordnungswidrigkeitenverfahren nach §§ 24 und 24a StVG nach Übertragung im Turnus (E II 4a)).
3. Alle übrigen Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen Erwachsene, soweit diese nicht anderen Referaten zugewiesen sind (0,1 AKA), nach Übertragung im Turnus (E II 4e)).
4. GS-Sachen, die mit Taten im Bereich der Sonderzuständigkeit nach Nr. 3 in Zusammenhang stehen, soweit sie in einer ungeraden Woche eingehen.
5. Gs-Sachen von Erwachsenen, soweit sie an einem Freitag in einer ungeraden Woche eingehen.

II. Zivilabteilung

Zivilreferat 1

Lohrmann, Richter am Amtsgericht

neu eingehende Zivilsachen nach Übertragung im Turnus (E III 1).

Zivilreferat 2

unbesetzt

Zivilreferat 3

Dr. Webel, Richter am Amtsgericht

neu eingehende Zivilsachen nach Übertragung im Turnus (E III 1).

Zivilreferat 4

Nertinger, Richterin am Amtsgericht

neu eingehende Zivilsachen nach Übertragung im Turnus (E III 1).

Zivilreferat 5

Böllert, Direktorin des Amtsgerichts

neu eingehende Zivilsachen nach Übertragung im Turnus (E III 1).

Zivilreferat 6

Buchele, Richter am Amtsgericht

neu eingehende Zivilsachen nach Übertragung im Turnus (E III 1).

Zivilreferat 7

Hauber, Richter

neu eingehende Zivilsachen nach Übertragung im Turnus (E III 1).

Zivilreferat 11

Lohrmann, Richter am Amtsgericht

neu eingehende Verfahren, die unter das Wohnungseigentumsgesetz fallen, nach Übertragung im Turnus (E III 1).

Zivilreferat 12

Buchele, Richter am Amtsgericht

neu eingehende Verfahren, die unter das Wohnungseigentumsgesetz fallen, nach Übertragung im Turnus (E III 1).

III. Abteilung Freiwillige Gerichtsbarkeit mit Betreuungs- und Nachlassgericht

FG-Referat 1

Wituschek, Richter am Amtsgericht

Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit mit der Referatszahl 1 entsprechend der Zuordnungsregelung in Abschnitt E IV.

FG-Referat 2

Späth, Richterin am Amtsgericht

Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit mit der Referatszahl 2 entsprechend der Zuordnungsregelung in Abschnitt E IV.

FG-Referat 3

Nertinger, Richterin am Amtsgericht

Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit mit der Referatszahl 3 entsprechend der Zuordnungsregelung in Abschnitt E IV.

FG-Referat 4

Hirsch, Richterin am Amtsgericht

Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit mit der Referatszahl 4 entsprechend der Zuordnungsregelung in Abschnitt E IV.

IV. Familienabteilung

Familienreferat 1 **Dr. Bühler, Richter am Amtsgericht**

Familien­sachen mit der Referatszahl 1 entsprechend der Zuteilungsregelung in Abschnitt E II.

Familienreferat 2 **Damm, Richter am Amtsgericht**

Familien­sachen mit der Referatszahl 2 entsprechend der Zuteilungsregelung in Abschnitt E II.

Familienreferat 3 **Seitz, Richterin am Amtsgericht**

Familien­sachen mit der Referatszahl 3 entsprechend der Zuteilungsregelung in Abschnitt E II.

Familienreferat 4 **Wituschek, Richter am Amtsgericht**

1. Familien­sachen mit der Referatszahl 4 entsprechend der Zuteilungsregelung in Abschnitt E II.
2. Erinnerungen gegen Entscheidungen im Beratungshilfeverfahren.

Familienreferat 5 **Dr. Rackl, Richterin am Amtsgericht**

Familien­sachen mit der Referatszahl 5 entsprechend der Zuteilungsregelung in Abschnitt E II.

Familienreferat 6 **Hirsch, Richterin am Amtsgericht**

Familien­sachen mit der Referatszahl 6 entsprechend der Zuteilungsregelung in Abschnitt E II.

Familienreferat 7 **Schultze-Fabrizius, Richterin am Amtsgericht**

Familien­sachen mit der Referatszahl 7 entsprechend der Zuteilungsregelung in Abschnitt E II.

V. Insolvenz-, Zwangs- und Registerabteilung

Dr. Webel, Richter am Amtsgericht

1. Die richterlichen Aufgaben des Vollstreckungsgerichts einschließlich aller Zwangsvollstreckungssachen, des Verteilungsgerichts, sowie Konkurs- und Vergleichssachen.
2. Die richterlichen Aufgaben des Insolvenzgerichts.
3. Registersachen einschließlich der Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit nach § 375 FamFG

VI. Landwirtschaftsgericht und sonstige der Direktorin des Amtsgerichts direkt zugewiesene Zuständigkeiten

Böllert, Direktorin des Amtsgerichts

1. Landwirtschaftsgericht
2. Entscheidungen über Ablehnungsgesuche gemäß §§ 27 Abs. 3, 30 StPO, § 46 OWiG, § 6 FamFG und §§ 42, 48 ZPO.
3. Entscheidungen über die Ablehnung eines Rechtspflegers gem. § 10 S. 2 RpflG.
4. Entscheidungen nach § 23 EGGVG.
5. Entscheidungen nach § 5 GVKostG.
6. Entscheidungen nach § 22 JVKostG.
7. Entscheidungen in Mahnsachen außerhalb des Streitverfahrens, für die nach dem Geschäftsverteilungsplan keine andere richterliche Zuständigkeit gegeben ist.

C. Vertretung

I. In den Abteilungen gelten nachfolgende Vertretungsregelungen:
1. Strafabteilung

Referate	Richterin/Richter	Erster Vertreter	Zweiter Vertreter (bei Verhinderung d. Erstvertr.)
Strafreferat 1	Chama [1]	Widmaier [6]	Hörsch [7]
Strafreferat 2	Adamski [2]	Hörsch [7]	Schwarz [8]
Strafreferat 3 mit Ausnahme von beschleunigten Verfahren	Otterstätter [3]	Dr. Brückner [9]	Widmaier [6]
Strafreferat 3 In beschleunigten Verfahren	Otterstätter [3]	Dr. Brückner [9]	Schultze-Fabricsius [10]
Strafreferat 4	Dr. Rundel [4]	Schwarz [8]	Dr. Brückner [9]
Strafreferat 5	Gast [5]	Schultze-Fabricsius [10]	Otterstätter [3]
Strafreferat 6	Widmaier [6]	Chama [1]	Adamski [2]
Strafreferat 7	Hörsch [7]	Adamski [2]	Chama [1]
Strafreferat 8	Schwarz [8]	Dr. Rundel [4]	Gast [5]
Strafreferat 9	Dr. Brückner [9]	Otterstätter [3]	Schultze-Fabricsius [10]
Strafreferat 10	Schultze-Fabricsius [10]	Gast [5]	Dr. Rundel [4]

Bei Verhinderung des Jugendrichters und dessen Erst- und Zweitvertreter in GS-Sachen ist der für den jeweiligen Hafttag berufene Richter zuständig.

2. Zivilabteilung

Referate	Richterin/Richter	Erster Vertreter	Zweiter Vertreter (bei Verhinderung d. Erstvertr.)
Zivilreferat 1	Lohrmann	Nertinger	Hauber
Zivilreferat 11	Lohrmann	Buchele	Hauber
Zivilreferat 2	unbesetzt		
Zivilreferat 3	Dr. Weber	Buchele	Nertinger
Zivilreferat 4	Nertinger	Hauber	Dr. Weber
Zivilreferat 5	Böllert	Hauber	Lohrmann
Zivilreferat 6	Buchele	Dr. Weber	Böllert
Zivilreferat 12	Buchele	Lohrmann	Dr. Weber
Zivilreferat 7	Hauber	Böllert	Buchele

3. Abteilung Freiwillige Gerichtsbarkeit mit Betreuungs- und Nachlassgericht

Referate	Richterin/Richter	Erster Vertreter	Zweiter Vertreter (bei Verhinderung d. Erstvertr.)
FG-Referat 1	Wituschek	Hirsch	Späth
FG-Referat 2	Späth	Nertinger	Hirsch
FG-Referat 3	Nertinger	Späth	Wituschek
FG-Referat 4	Hirsch	Wituschek	Nertinger

4. Familienabteilung

Referate	Richterin/Richter	Erster Vertreter	Zweiter Vertreter (bei Verhinderung d. Erstvertr.)
Familienreferat 1	Dr. Bühler	Damm	Wituschek
Familienreferat 2	Damm	Dr. Bühler	Hirsch
Familienreferat 3	Seitz	Dr. Rackl	Dr. Bühler
Familienreferat 4	Wituschek	Hirsch	Seitz
Familienreferat 5	Dr. Rackl	Seitz	Damm
Familienreferat 6	Hirsch	Wituschek	Dr. Rackl
Familienreferat 7	Schultze-Fabrizius	Wituschek	Hirsch

5. Insolvenz-, Zwangs- und Registerabteilung

Referat	Richterin/Richter	Erster Vertreter	Zweiter Vertreter (bei Verhinderung d. Erstvertr.)
	Dr. Weber	Buchele	Nertinger

6. Landwirtschaftsgericht und sonstige der Direktorin des Amtsgerichts direkt zugewiesene Zuständigkeiten

Referat	Richterin/Richter	Erster Vertreter	Zweiter Vertreter (bei Verhinderung d. Erstvertr.)
	Böllert	Lohrmann	Wituschek

II. Allgemeine Bestimmungen

1. Ist der Zweitvertreter ebenfalls verhindert, so tritt an seine Stelle dessen Erstvertreter, ist auch dieser verhindert, dessen Zweitvertreter usw.

Für den Fall der Entscheidungsunfähigkeit sind alle Richter der jeweiligen Abteilung zur Vertretung berufen, wobei der jeweils lebensjüngere Richter den älteren vorgeht, bei gleichem Lebensalter der dienstjüngere Richter dem dienstälteren Richter.

2. Bei Zugehörigkeit zu mehreren Abteilungen ist nur die in diesem Geschäftsverteilungsplan zuerst genannte Abteilung maßgebend.
3. Sind sämtliche Strafrichter verhindert, so tritt das Zivilreferat 1 ein.

Sind alle Familienrichter verhindert, so tritt das Zivilreferat 4 ein .

Sind alle Betreuungsrichter (FG-Referate) verhindert, so tritt das Familienreferat 1 ein.

Sind alle Richter der Zivilabteilung verhindert, so tritt das Familienreferat 4 ein.

Sind alle Richter der Zivilabteilung und des Familiengerichts verhindert, so tritt das Strafreferat 2 ein.

Im Falle von deren Verhinderung gilt die allgemeine Vertretungsregelung.

D. Richterlicher Bereitschaftsdienst

An dienstfreien Tagen und in der sonst dienstfreien Zeit besteht zur Erledigung unaufschiebbarer Dienstgeschäfte ein Bereitschaftsdienst.

Das Amtsgericht Ulm nimmt den Bereitschaftsdienst für den gesamten Bezirk des Landgerichts Ulm wahr.

Wegen der Einzelheiten wird auf den Geschäftsverteilungsplan des Landgerichts Ulm für das Geschäftsjahr 2023 zur Einteilung der Bereitschaftsrichter Bezug genommen.

E. Allgemeine Bestimmungen

I. Allgemeines

Ist eine Richterin bzw. ein Richter kraft Gesetzes vom Richteramt ausgeschlossen, ist ihre bzw. seine Ablehnung begründet oder ist über eine Nichtigkeitsklage zu entscheiden, so ist das Referat zuständig, dem die Stellvertretung des ursprünglich mit der Sache befassten Referates obliegt.

Etwaige abweichende Regelungen für einzelne Abteilungen hiervon gehen vorstehender Regelung vor.

II. Strafsachen

1.

a) Das Referat, das in einer Gs-Sache einen Haftbefehl erlassen hat, bleibt ab Erlass des Haftbefehls für alle künftig anfallenden Gs-Sachen zuständig, in denen auf Anträge aus demselben Ausgangsverfahren eine richterliche Anordnung zu treffen ist. Nur in dem Fall, dass für die richterliche Anordnung nach dem Gesetz oder nach diesem Geschäftsverteilungsplan eine spezielle Zuständigkeit gegeben ist, geht die spezielle Zuständigkeit vor.

b)

Die vom richterlichen Bereitschaftsdienst bearbeiteten Gs-Verfahren werden Werktags jeweils dem für diesen Tag zuständigen Referat zugeteilt.

Die an Wochenenden und Feiertagen bearbeiteten Gs-Verfahren gegen Erwachsene werden ab der KW 12 im Turnus den Referaten 3, 4, 5, 8, 9 und 10 in aufsteigender Reihenfolge, beginnend mit dem Strafreferat 3 zugeteilt mit Ausnahme von Gs-Sachen, die in die Sonderzuständigkeiten der übrigen Strafreferate fallen. Die insoweit getroffenen speziellen Regelungen bleiben unberührt.

Die an Wochenenden und Feiertagen bearbeiteten GS-Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende werden in ungeraden Wochen dem Strafreferat 7 und in geraden Wochen dem Strafreferat 2 zugeteilt.

Maßgeblich ist das Datum der Entscheidung. Sollte keine Entscheidung des Bereitschaftsrichters ergangen sein, ist das Datum des Antrages maßgeblich.

2.

In den Fällen des § 81 OWiG bleibt es bei der Zuständigkeit des zuerst mit der Sache befassten Richters (ohne Anrechnung auf den Turnus).

3.

Die Zuständigkeitsregelung für Owi-Sachen gilt für alle zu treffenden richterlichen Entscheidungen, ausgenommen Erzwingungshaftsachen und Anträge nach § 62 OWiG.

4. Turnusverteilung

a)

Einzelrichterstrafsachen, Ordnungswidrigkeitenverfahren nach §§ 24 und 24a StVG und AR-Sachen gegen Erwachsene werden im Turnus verteilt.

Am Turnus nehmen teil

Referat 1 mit 0,3 AKA,
 Referat 3 mit 1,0 AKA,
 Referat 4 mit 1,0 AKA,
 Referat 5 mit 1,0 AKA,
 Referat 6 mit 0,15 AKA,
 Referat 8 mit 1,0 AKA,
 Referat 9 mit 1,0 AKA
 Referat 10 mit 0,4 AKA.

In diesen Turnus fallende Neueingänge werden jeweils in getrennten Listen nach Ds- (einschließlich Bs-), Cs-, Owi- und AR-Sachen gegen Erwachsene erfasst und wie folgt zugeteilt:

Die Verfahren werden auf die Strafreferate 1, 3 bis 6 und 8 bis 10 ansteigend verteilt.

Das Referat 1 ist bei jedem 2., 3., 4., 6., 7., 8., 10., 11., 12., 14., 15., 16., 18., und 19. Turnus, das Referat 6 ist bei jedem 2. bis 10. und 12. bis 19. Turnus und das Referat 10 bei jedem 2., 3., 5., 6., 8., 9., 11., 12., 14. 15., 17. und 18. Turnus auszulassen.

b)

Erzwingungshauptsachen und Anträge nach § 62 OWiG gegen Erwachsene werden den Referaten 1, 3, 4, 5, 6, 8, 9 und 10 im Turnus zugeteilt. Nach jeweils 15 Verfahren wechselt die Zuständigkeit auf das folgende Referat.

c)

Schöffensachen werden im Turnus verteilt.

Am Turnus nehmen teil:

Referat 1	mit 0,5 AKA
Referat 6	mit 0,5 AKA

In den Turnus fallende Neueingänge mit Ls- Aktenzeichen gegen Erwachsene werden den Strafreferaten 1 und 6 jeweils im Wechsel zugeteilt.

d)

Steuer- und Zollstrafsachen (mit Ausnahme von Kfz-Steuersachen) sowie Steuer- und Zollordnungswidrigkeitsverfahren gegen Erwachsene werden im Turnus auf die Strafreferate 1 und 6 im Wechsel zugeteilt.

e)

Alle übrigen Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen Erwachsene, die nicht unter lit. a oder d fallen, werden im Turnus auf die Strafreferate 1 und 10 im Wechsel zugeteilt.

f)

Neueingänge im beschleunigten Verfahren gegen Erwachsene werden ausschließlich den Strafreferaten 3 und 9 jeweils im Wechsel zugeteilt, beginnend mit Strafreferat 3. Die Zuteilung erfolgt jeweils unter Anrechnung auf den unter lit. a) aufgeführten Turnus für Ds-Verfahren.

g)

Jugendschöffensachen, Strafsachen, Ordnungswidrigkeitenverfahren, Erzwingungshauptanträge gegen Jugendliche und Heranwachsende sowie diese betreffende GS-Sachen, Vernehmungen von minderjährigen Zeugen (bis Vollendung des 16. Lebensjahres bei Eingang des Antrags auf Vernehmung beim Amtsgericht) und Ordnungswidrigkeitenverfahren nach dem Jugendschutzgesetz und nach dem Schulgesetz, jeweils auch gegen Erwachsene, werden im Turnus verteilt, wobei Neueingänge jeweils in getrennten Listen nach Ls-, Ds- (einschließlich

Bs-), Cs-, Owi-, Gs-, AR-Sachen und Vernehmung von minderjährigen Zeugen, ohne Unterscheidung nach Jugendlichen oder Heranwachsenden erfasst werden.

Neueingänge werden den Strafreferaten 2 und 7 im Turnus zugeteilt, wobei das Strafreferat 2 bei jedem 5., 6., 11., 12. und 17. und das Strafreferat 7 bei jedem 10. und 20. Turnus auszulassen ist.

h)

Die Verfahren, welche in Papierform eingehen, sind nach der Uhrzeit des Eingangs bei der zentralen Verteilungsstelle zu kennzeichnen und zu verteilen. Bei gleichzeitigem Eingang sind die Js-Nummern maßgebend. Die Sache mit der niedrigeren Kennzahl wird vor derjenigen mit der höheren Kennzahl, die Kennzahl mit der früheren Jahreszahl vor derjenigen mit der späteren Jahreszahl, eingetragen. Sind keine Js-Nummern vorhanden, ergibt sich die Reihenfolge nach der alphabetischen Einordnung der Beschuldigten oder Betroffenen. Diese Sachen werden nach den mit einer Js-Nummer versehenen Sachen eingetragen.

In Strafsachen, die sich gegen mehrere Personen richten, ist für die Zuteilung, soweit sich diese nach Anfangsbuchstaben richtet, der Anfangsbuchstabe des Namens der jüngsten Person maßgebend; bei gleichem Alter ist die erstgenannte Person maßgebend.

Bei Doppelnamen ist der Anfangsbuchstabe des ersten Namens maßgebend. Namenszusätze (z. B. Adelstitel) bleiben unberücksichtigt. Entsprechendes gilt bei Alias-Namen, falls der richtige Name im Zeitpunkt des Eingangs nicht festgestellt ist.

Bei Namensänderungen verbleibt es bei der Zuteilung nach dem Namen im Zeitpunkt des Eingangs der Sache; dies gilt auch, wenn eine Namensänderung oder -berichtigung nachträglich bekannt wird.

Im Übrigen geht die Zuständigkeit der Strafreferate 2 und 7 den Sonderzuständigkeiten der übrigen Strafreferate vor.

Verfahren, welche in elektronischer Form eingehen, werden für den Zeitraum von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr gesammelt und am nächsten Werktag noch vor der ersten Erfassung der an diesem Werktag in Papierform eingehenden Verfahren in der Reihenfolge nach ihrem zeitlichen Eingang am Vortag in den Turnus gegeben.

i)

Als Neueingänge gelten auch Nachtragsanklagen (§ 266 StPO) - die dem Referat, in dem das Ausgangsverfahren anhängig ist, unter Anrechnung auf den Turnus zugeteilt werden - und Anklagen gegen dieselben und andere Beschuldigte oder mehrere Personen, bei denen die Staatsanwaltschaft Verbindung zu einem bereits anhängigen Verfahren beantragt hat. Diese werden zunächst dem nach der Verteilungsreihenfolge zuständigen Referat zugewiesen.

Eine neu eingehende Sache, die gegen genau dieselben Angeschuldigten gerichtet ist wie eine bereits eingegangene oder gleichzeitig eingehende Sache, ist an das Referat, dem die früher eingegangene Sache zugeteilt ist, bei gleichzeitigem Eingang an das Referat mit der niedrigsten Ordnungszahl, abzugeben bis zum Erlass der ersten Terminverfügung in letztgenannter Sache.

Die Übernahme erfolgt unter Anrechnung auf den Turnus; das übernehmende Referat wird bei der nächsten Zuteilung entsprechend nicht berücksichtigt, das abgebende Referat erhält entsprechend zusätzliche Verfahren.

Dies gilt auch bei der Abgabe von Verfahren aufgrund des Ausschlusses des Referatsrichters oder eines erfolgreichen Ablehnungsgesuches sowie aufgrund einer Verweisung durch die Rechtsmittelinstanz.

Nicht als Neueingang gelten Verfahren, in denen die Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens oder des Strafbefehlsantrages durch die Rechtsmittelinstanz aufgehoben wird, die Staatsanwaltschaft nach Anklageerhebung/Beantragung eines Strafbefehls Abänderungen vornimmt oder die Staatsanwaltschaft nach Rücknahme der Anklage/des Strafbefehls den Tatvorwurf erneut zum selben Spruchkörper erhebt, Anträge auf vereinfachtes Jugendverfahren, die nach § 77 JGG abgelehnt wurden; zuständig bleibt das ursprünglich befasste Referat. Dies gilt auch bei Privatklagen, welche zurückgenommen wurden oder aus verfahrensrechtlichen Gründen zurückgewiesen wurden.

Nicht als Neueingang gelten auch Ordnungswidrigkeitenverfahren, bei denen die Bußgeldbehörde nach Rückverweisung gem. § 69 Abs. 5 Satz 1 OWiG die Akte erneut vorlegt. Für das Verfahren bleibt das Referat zuständig, das zunächst mit der Sache befasst war. Dies gilt auch für alle Folgeentscheidungen.

Soweit gemäß §§ 210 Abs. 3, 354 Abs. 2, 3 StPO durch die Rechtsmittelinstanz die Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens oder des Strafbefehlsantrages aufgehoben und einem anderen Referat zugewiesen wird, ist hierfür das Referat des Vertreters zuständig.

j)

aa) Für an das Amtsgericht Ulm abgegebene Bewährungsüberwachungen gilt grundsätzlich die Turnusregelung gem. E I 5 a. Ist in einem Referat bereits ein Verfahren gegen denselben Verurteilten anhängig, in dem Entscheidungen nach § 453 StPO zu treffen sind, ist dieses zuständig (ohne Anrechnung auf den Turnus).

bb) Interne Abgaben von Bewährungsüberwachungen erfolgen im Übrigen analog § 462a Abs. 4 StPO. Zuständig ist das Referat, welches als erkennendes Gericht die zeitlich letzte Freiheitsstrafe verhängt hat (ohne Anrechnung auf den Turnus). Diese Regelung gilt auch für bereits anhängige Verfahren.

III. Familiensachen

1.

Die gesamte eingehende digitale und papierhafte Post läuft über die Poststelle bei der Geschäftsstelle des Familiengerichts, Serviceinheit 1, ein. Sie nimmt keine Familiensachen unmittelbar in Empfang.

Alle dort eingehenden Schriftstücke, die ein neues Familienverfahren einleiten, sind von der damit beauftragten Beamtin täglich neu wie folgt zu sortieren und mit einer Ordnungszahl zu versehen:

Sämtliche Neueingänge, die am vorausgehenden Werktag bei der Serviceinheit 1 eingegangen sind, werden getrennt nach F-, FH- und AR-Sachen zunächst chronologisch nach dem Tag ihres Einganges geordnet. Anschließend werden die Eingänge eines Tages alphabetisch nach dem Namen des Antragsgegners geordnet.

- Der Eingangstag wird bei nicht digital und nicht per Fax eingereichten Schriftstücken grundsätzlich bestimmt durch den Eingangsstempel der Posteingangsstelle des Gerichts. Bei auf der Familienabteilung und Rechtsantragsstelle persönlich überbrachten Eingängen bestimmt sich der Eingangstag durch den Eingangsstempel des Familiengerichts.
- Im Rahmen der alphabetischen Sortierung ist bei mehreren Antragsgegnern der Anfangsbuchstabe des an erster Stelle Genannten maßgebend. Bei Doppelnamen ist der Anfangsbuchstabe des ersten Namens maßgebend. Namenszusätze (z. B. Adelstitel) bleiben unberücksichtigt. Bei Namensgleichheit ist der Vorname maßgebend; bei gleichen Vornamen ist der Name eines etwaigen weiteren Antragsgegners maßgebend; hilfsweise ist entsprechend der Name bzw. Vorname des Antragstellers maßgebend. In Verfahren nach § 111 Nr. 2 FamFG richtet sich die Reihenfolge nach dem Familiennamen des Kindes. Im Übrigen gilt das Vorstehende entsprechend. In selbständigen Familiensachen nach § 111 Nr. 7 FamFG gilt der Ehegatte als Antragsgegner, der beim antragstellenden Versorgungsträger versichert ist oder war.

Anschließend werden die so sortierten Schriftstücke getrennt nach F-, FH- und AR-Sachen beginnend mit dem frühesten Eingangstag in chronologischer, innerhalb eines Eingangstags in alphabetischer Reihenfolge mit einer fortlaufenden Ordnungszahl versehen. Die Ordnungszahlen beginnen an jedem 1. Tag des laufenden Monats neu mit der 1.

Nach der täglichen Zuteilung durch die Beamtin eingehende Eilverfahren werden sofort mit der als nächstes zu vergebenden Ordnungszahl versehen.

2.

Familiensachen, die in Richterreferate fallen, werden in der Reihenfolge der Ordnungszahlen im Turnus ansteigend den Familienreferaten 1 bis 7 zugeteilt.

Am Turnus nehmen teil

Referat 1	mit 1,0 AKA
Referat 2	mit 1,0 AKA
Referat 3	mit 0,5 AKA
Referat 4	mit 0,5 AKA
Referat 5	mit 0,5 AKA
Referat 6	mit 0,5 AKA
Referat 7	mit 0,5 AKA

mit der Folge, dass die Referate 3 bis 7 bei jedem 2. Turnus auszulassen sind.

Führen die nachfolgenden Sonderregelungen der Ziffern 3 bis 5 zu einer abweichenden Zuteilung, so wird ein außer der Reihe belastetes Referat beim laufenden Durchgang durch den Turnus entsprechend entlastet.

3.

Ist eine Familiensache noch anhängig oder seit Beginn der letzten 3 Jahre vor dem laufenden Geschäftsjahr anhängig gemacht worden, so werden alle F-Sachen, die denselben Personenkreis (nur natürliche Personen) betreffen, abweichend vom Turnus dem zuletzt befassten Referat unter Anrechnung auf den Turnus zugeteilt. Derselbe Personenkreis liegt bereits vor, wenn auch nur ein Beteiligter an weiteren Verfahren identisch ist.

Ein vom Verbund abgetrenntes und ausgesetztes Verfahren über den Versorgungsausgleich fällt ohne Anrechnung auf den Turnus in das Ausgangsreferat, ebenso ein Verfahren wegen Überprüfung länger andauernder kinderschutzrechtlicher Maßnahmen gem. den §§ 166 Abs. 2 FamFG und 1696 BGB.

Das Richterregister wird nicht besonders gekennzeichnet (z. B. 2 F 8/22 - Richterreferat 2, lfd. Eingang 8 Geschäftsjahr 2022).

4.

Für Erinnerungen gegen Entscheidungen des Rechtspflegers in Familiensachen, die keinem Richterreferat zugeordnet sind, ist das Familienreferat 4 zuständig.

5.

Bei einem Antrag nach den §§ 767, 795 ZPO i. V. m. § 794 Abs. 1 Ziff. 1, 3a und 5 (Gerichts-urkunden) ZPO ist das als Prozessgericht befasst gewesene Referat zuständig. Entsprechendes gilt für Wiederaufnahmeverfahren (§§ 578 ff ZPO) und richterliche Entscheidungen des Prozessgerichts in der Zwangsvollstreckung (z. B. § 887 ZPO).

6.

Die Abgabe eines Verfahrens an ein anderes Referat wegen Nichtbeachtung der vorstehenden Bestimmungen erfolgt ohne Anrechnung auf den Turnus.

IV. Zivilsachen

1.

Die gesamte eingehende digitale und papierhafte Post läuft über die Poststelle bei der mit der Zuteilung beauftragten Servicemitarbeiterin der Abteilung ein.

Mit der Zuteilung beauftragt ist Justizangestellte Dillenz. Bei deren Abwesenheit bestimmt die Gruppenleiterin ihre Vertretung.

2.

Alle dort eingehenden Schriftstücke, die ein neues Zivilverfahren einleiten, sind täglich neu wie folgt zu sortieren und mit einer Ordnungszahl zu versehen:

Sämtliche Neueingänge, die am vorausgehenden Werktag bei der mit der Zuteilung beauftragten Servicemitarbeiterin eingegangen sind, werden getrennt nach C-, H- und AR-Sachen zunächst chronologisch nach dem Tag ihres Einganges geordnet. Anschließend werden die digitalen Eingänge eines Eingangstags chronologisch nach dem Zeitpunkt ihres Eingangs, die papierhaften Eingänge alphabetisch nach dem Namen des Antragsgegners/Beklagten geordnet.

- Der Eingangstag wird bei nicht digital und nicht per Fax eingereichten Schriftstücken grundsätzlich bestimmt durch den Eingangsstempel der Posteingangsstelle des Gerichts. Bei auf der Zivilabteilung und Rechtsantragsstelle persönlich überbrachten Eingängen bestimmt sich der Eingangstag durch den Eingangsstempel der Zivilabteilung.
- Im Rahmen der alphabetischen Sortierung ist bei mehreren Antragsgegnern/Beklagten der Anfangsbuchstabe des an erster Stelle Genannten maßgebend. Bei Doppelnamen ist der Anfangsbuchstabe des ersten Namens maßgebend. Namenszusätze (z. B. Adelstitel) bleiben unberücksichtigt. Bei Namensgleichheit ist der Vorname maßgebend; bei gleichen Vornamen ist der Name eines etwaigen weiteren Antragsgegners/Beklagten maßgebend; hilfsweise ist entsprechend der Name bzw. Vorname des Antragstellers/Klägers maßgebend.

Anschließend werden die so sortierten Neueingänge getrennt nach C-, -H, und AR-Sachen mit einer fortlaufenden Ordnungszahl versehen, beginnend mit dem frühesten Eingangstag, innerhalb eines Eingangstags mit den digitalen vor den papierhaften Eingängen.

Die Ordnungszahlen beginnen an jedem 1. Tag des laufenden Monats neu mit der 1.

Nach der täglichen Zuteilung durch die Mitarbeiterin eingehende Eilverfahren werden sofort mit der als nächstes zu vergebenden Ordnungszahl versehen.

3.

Anhand der Ordnungszahlen werden die Zivilsachen auf die Zivilreferate 1 und 3 bis 7 ansteigend verteilt.

Am Turnus nehmen teil

Referat 1	mit 0,4	AKA
Referat 3	mit 0,3	AKA
Referat 4	mit 0,6	AKA
Referat 5	mit 0,2	AKA
Referat 6	mit 1,0	AKA
Referat 7	mit 1,0	AKA

Anhand der Ordnungszahlen werden die Zivilsachen auf die Zivilreferate 1 und 3 bis 7 ansteigend blockweise verteilt. Dies führt unter Berücksichtigung des Sonderturnus für WEG-Sachen zu folgender Verteilung:

Referat	Block 1	Block 2	Block 3	Block 4
1	2	2	2	2
3	2	2	1	1
4	3	3	3	3
5	1	1	1	1
6	5	5	5	4
7	5	5	5	5

Es werden zunächst Block 1 dem Referat 1 2 Neueingänge, dem Referat 3 2 Neueingänge usw. zugeteilt. Nach Block 1 wird Block 2 usw. zugeteilt. Am Ende von Block 4 beginnt die Zuteilung wieder bei Block 1.

Unter das Wohnungseigentumsgesetz fallende Verfahren werden außerhalb des Turnus, dem Zivilreferat 11 und dem Zivilreferat 12 im Wechsel zugeteilt.

4.
Eingehende Schutzschriften gegen Anträge auf Erlass von Arresten und einstweiligen Verfügungen werden in einer separaten Liste geführt.
5.
Bei einem Antrag nach den §§ 767, 795 ZPO i. V. m. § 794 Abs. 1 Ziff. 1, 3a und 5 (Gerichts-urkunden) ZPO ist das als Prozessgericht befasst gewesene Referat zuständig.
Entsprechendes gilt für Wiederaufnahmeverfahren (§§ 578 ff ZPO) und richterliche Entschei-dungen des Prozessgerichts in der Zwangsvollstreckung (z. B. § 887 ZPO).
6.
Die Abgabe eines Verfahrens an ein anderes Referat wegen Nichtbeachtung der vorstehenden Bestimmungen erfolgt ohne Anrechnung auf den Turnus.
7.
Bei Verfahren nach §§ 323 und 323a ZPO ist der Geschäftsteil zuständig, in dem der abzuän-dernde Schuldtitel erlassen worden ist.
8.
Bei einem Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung und dem Hauptsacheverfahren zwischen denselben Parteien ist der Geschäftsteil zuständig, der mit dem zuerst anhängig gewordenen Verfahren befasst worden ist. Dasselbe gilt für Arrestverfahren, Verfahren über Anträge auf Gewährung von Prozesskostenhilfe und selbständige Beweisverfahren.

V. Freiwillige Gerichtsbarkeit

Für die Aufteilung der FG-Sachen gilt:

1. Für Verfahren

nach §§ 312 Nr. 1 und 2 sowie 334 FamFG (BGB-Unterbringungen, freiheitsent-ziehende Maßnahmen, Unterbringungsmaßnahmen nach § 1847 BGB einschließlich AR-Sachen)

ist das FG-Referat 1 zuständig, wenn sich d. Betroffene in den folgenden Einrichtungen befindet:

Stadt Ulm: ASB, AWO, Clarissenhof, Donau-Iller Werkstätten, St. Anna Stift,
Landkreis: St. Maria Regglisweiler, SZ Dietenheim,
außerhalb des AG-Bezirks: ZfP Südwürttemberg

Das FG-Referat 2 ist zuständig, wenn sich d. Betroffene in folgenden Einrichtungen befindet:

Stadt Ulm: Elisabethenhaus, Schillerhöhe
Landkreis: Altenzentrum Dornstadt, Altenheim Westerheim, ASB Merklingen,
ASB Heroldstatt, AWO Nellingen, AWG Habila Laichingen, Land-
haus Gienger, SZ Laichingen, Kurt-Ströbel-Haus in Dornstadt
außerhalb des AG-Bezirks: Therapiezentrum Burgau

Das FG-Referat 3 ist zuständig, wenn sich d. Betroffene in folgenden Einrichtungen befindet:

Stadt Ulm: Altenheim Wiblingen, Dreifaltigkeitshof, Elisa, Haus Michael, Olga und Josef Kögel-Haus Wiblingen

Landkreis: AWO Amstetten, AWO Lonsee, CH. Planck Spital Blaubeuren, Pflegehaus Plepla Ballendorf, Sonnenhof Langenau, SZ Blaustein, SZ Erbach, Pflegehaus Altheim

außerhalb des AG-Bezirks: BKH Günzburg, PAN Niederstotzingen

Das FG-Referat 4 ist zuständig, wenn sich d. Betroffene in folgenden Einrichtungen befindet:

Stadt Ulm: Habila (Tannenhof Wiblingen), Seniorenresidenz Friedrichsau

2. Verfahren,

- a) nach §§ 312 Nr. 1 bis 3 sowie 334 FamFG (BGB-Unterbringungen, freiheitsentziehende Maßnahmen, ärztliche Zwangsmaßnahmen, Unterbringungsmaßnahmen nach § 1847 BGB einschließlich, AR-Sachen), in denen sich der Betroffene nicht in einer der unter Ziff. 1 genannten Einrichtungen und nicht in einem im Gerichtsbezirk gelegenen Krankenhaus befindet,
- b) in richterlichen Betreuungssachen, § 33 Abs. 3 S. 2 RPflG
- c) in Personenstandssachen
- d) nach dem Transsexuellengesetz

werden im Turnus verteilt und fallen in der Reihenfolge der Ordnungszahlen jeweils ansteigend in die Referate 1 bis 4 beginnend mit dem Referat 1. Das Referat 4 wird bei jedem 2. Turnus ausgelassen.

Bei Eingang eines weiteren Verfahrens gemäß a) oder b) betreffend dieselbe Person erfolgt die Zuteilung zum zuerst befassten Referat

3. Für Verfahren

- a) nach dem PsychKHG Baden-Württemberg
- b) nach §§ 312 Nr. 1 bis 3 FamFG sowie § 334 FamFG, in denen sich der Betroffene in einem im Gerichtsbezirk gelegenen Krankenhaus befindet,
- c) wegen Freiheitsentziehungen nach § 415 FamFG, einschließlich Abschiebehaft (einstweilige Anordnung und sich ggf. anschließende Hauptsache),
- d) wegen Freiheitsentziehungen nach dem Polizeigesetz Baden-Württemberg,

sind die FG-Referate 1 bis 4 im wöchentlichen Wechsel zuständig, beginnend mit dem FG-Referat 1.

- 4. Die Referatsziffer ist jeweils voranzustellen (bspw. 1 XVII 220/22 oder 2 XVII 221/22, bzw. 1 UR II ...). Sämtliche Verfahren eines Registers sind nach Eingang durchzunummern. Bei gleichzeitigem Eingang ist für die Vergabe der Geschäftsnummer die alphabetische Reihenfolge des Familiennamens, bei gleichem Familiennamen des Vornamens maßgebend.

- 5. Sonstige FG-Verfahren fallen ins FG-Referat 1.

VI. Überleitungsregelungen

Für die bis zum 31.12.2022 anhängig gewordenen/werdenden Rechtssachen gilt die Geschäftsverteilung im Zeitpunkt des Eingangs, soweit das Präsidium keine abweichende Zuteilung beschlossen hat.

VII. Auslegungsvorschrift

Bei Meinungsverschiedenheiten der Richter über die Auslegung dieses Geschäftsverteilungsplans sowie bei allen Zuständigkeitsfragen, die durch den Geschäftsverteilungsplan keine eindeutige Regelung erfahren, entscheidet das Präsidium.

Anhang I zum Geschäftsverteilungsplan 2023

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
Olgastr. 106					
Saal E10	Strafreferat 8	Strafreferat 1 Schöffengericht	Strafreferat 5	Strafreferat 6 Schöffengericht	Strafreferat 9
Saal E40	Strafreferat 5	Strafreferat 4	Strafreferat 10	ungerade Woche Strafreferat 2 gerade Woche Strafreferat 7	Strafreferat 3
Saal E42		Strafreferat 3	Strafreferat 9	Strafreferat 8	Strafreferat 4
Saal 113	Strafreferat 2 Schöffengericht	Strafreferat 6 Schöffengericht	Strafreferat 7 Schöffengericht	ungerade Woche Strafreferat 7 gerade Woche Strafreferat 2	Strafreferat 1 Schöffengericht
Zeughaus- gasse 14					
Saal 1	Zivilreferat 6	vormittags: Familienreferat 5	Zivilreferat 1	Zivilreferat 3	vormittags: Familienreferat 1
Saal 2	Familienreferat 7	Familienreferat 2	Familienreferat 3	vormittags: Familienreferat 1 nachmittags: Familienreferat 2	Familienreferat 2
Saal 3	vormittags: ZwangsV nachmittags: InsO	Zivilreferat 7	vormittags: InsO nachmittags: ZwangsV	InsO	Zivilreferat 7
Saal 4		Familienabteilung			
Saal 5	vormittags: Zivilreferat 1	Zivilreferat 4	Zivilreferat 5	Zivilreferat 6	vormittags: Familienreferat 5
Saal 6	vormittags Fami- lienreferat 3 nachmittags Fa- milienreferat 4	Familienreferat 1	Familienreferat 6	Familienreferat 4	vormittags: Familienreferat 6

Anhang II zum Geschäftsverteilungsplan 2023
--

Hafttag Er- wachsene	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
	Referat 3	Referat 8	Referat 4	Referat 9	<u>gerade Wo- che:</u> Referat 5 <u>ungerade Wo- che:</u> Referat 10
Hafttag Jug./HW					
gerade Woche	2	2	2	2	2
ungerade Wo- che	7	7	7	7	7